

Amtliche Abkürzung:	HRegGebV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	30.09.2004		
Gültig ab:	01.12.2004	Fundstelle:	BGBl I 2004, 2562
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung	FNA:	FNA 361-4

Verordnung über Gebühren in Handels-, Genossen- schafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregistersachen Handelsregisterebührenverordnung

Zum 17.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.2.2023 I Nr. 51

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.12.2004 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 46 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 6	Inkraftsetzung	HRegGebV	1.12.2004		

Eingangsformel

Auf Grund des § 79a der Kostenordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1 Gebührenverzeichnis

¹Für Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, die Bereitstellung von Registerdaten und von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, zum Abruf sowie die Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. ²Satz 1 gilt nicht für die aus Anlass eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und für Löschungen nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Fußnoten

§ 1 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 12 Abs. 6 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 29.11.2010 I 1731 mWv 1.1.2011; jetzt Satz 1 gem. Art. 4 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 123 Abs. 2 Nr. 1 G v. 8.7.2016 I 1594 mWv 15.7.2016, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 46 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 2 Allgemeine Vorschriften

(1) Neben der Gebühr für die Ersteintragung werden nur Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura gesondert erhoben.

(2) Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf werden neben den Gebühren für Eintragungen im Register oder für Entgegennahmen zum Register gesondert erhoben.

(3) ¹Betrifft dieselbe spätere Anmeldung mehrere Tatsachen, ist für jede Tatsache die Gebühr gesondert zu erheben. ²Das Eintreten oder das Ausscheiden einzutragender Personen ist hinsichtlich einer jeden Person eine besondere Tatsache.

(4) Als jeweils dieselbe Tatsache betreffend sind zu behandeln:

1. die Anmeldung einer zur Vertretung berechtigten Person und die gleichzeitige Anmeldung ihrer Vertretungsmacht oder deren Ausschlusses;
2. die Anmeldung der Verlegung
 - a) der Hauptniederlassung,
 - b) des Sitzes oder
 - c) der Zweigniederlassungund die gleichzeitige Anmeldung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift;
3. mehrere Änderungen eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung, die gleichzeitig angemeldet werden und nicht die Änderung eingetragener Angaben betreffen;
4. die Änderung eingetragener Angaben und die dem zugrunde liegende Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.

(5) Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als eine Anmeldung behandelt.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 29.11.2010 I 1731 mWv 1.1.2011; jetzt Abs. 4 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 2a Recht der Europäischen Union

Umwandlungen und Verschmelzungen nach dem Recht der Europäischen Union stehen hinsichtlich der Gebühren den Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz gleich.

Fußnoten

§ 2a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006

§ 3 Zurücknahme

(1) ¹Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor die Eintragung erfolgt oder die Anmeldung zurückgewiesen worden ist, sind 120 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühren zu erheben. ²Bei der Zurücknahme einer angemeldeten Ersteintragung bleiben die Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura unberücksichtigt.

(2) ¹Erfolgt die Zurücknahme spätestens am Tag bevor eine Entscheidung des Gerichts mit der Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung eines Hindernisses (§ 382 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) unter-

zeichnet wird, beträgt die Gebühr 75 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr, höchstens jedoch 250 Euro. ²Der unterzeichneten Entscheidung steht ein gerichtliches elektronisches Dokument gleich (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 130b der Zivilprozessordnung). ³Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen in den Fällen der Sätze 1 und 2 die auf die zurückgenommenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 250 Euro.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 29.11.2010 | 1731 mWv 1.1.2011

§ 4 Zurückweisung

¹Wird eine Anmeldung zurückgewiesen, sind 170 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühren zu erheben. ²Bei der Zurückweisung einer angemeldeten Ersteintragung bleiben die Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura unberücksichtigt.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 29.11.2010 | 1731 mWv 1.1.2011

§ 5 Zurücknahme oder Zurückweisung in besonderen Fällen

¹Wird die Anmeldung einer sonstigen späteren Eintragung, die mehrere Tatsachen zum Gegenstand hat, teilweise zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist für jeden zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Teil von den Gebühren 1503, 2501 und 3501 des Gebührenverzeichnisses auszugehen. ²§ 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 29.11.2010 | 1731 mWv 1.1.2011

§ 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 29.11.2010 | 1731 mWv 1.1.2011

§ 5a Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsverordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 29.11.2010 | 1731 mWv 1.1.2011

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Fußnoten

Schlussformel: Jetzt nach § 5a gem. Art. 2 Nr. 1 G v. 17.7.2017 | 2434 mWv 22.7.2017

Anlage (zu § 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1732 – 1736;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gebührenverzeichnis

Teil 1

Eintragungen in

das Handelsregister
Abteilung A, das Gesellschafts-
register und das Partnerschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 1:</i> (1) Für Eintragungen, die juristische Personen (§ 33 HGB) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen betreffen, bestimmen sich die Gebühren nach den für Eintragungen bei Gesellschaften mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden. (2) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben. (3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben. (4) Für die Eintragung des Erlöschens der Firma oder des Namens sowie des Schlusses der Abwicklung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren in Abschnitt 4 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
1100	Eintragung – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG – - eines Einzelkaufmanns	70,00 €
1101	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern	100,00 €
1102	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1101 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder jeden weiteren einzutragenden Partner um	40,00 €
1103	Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG - eines Einzelkaufmanns	150,00 €
1104	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern	180,00 €
1105	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1104 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder für jeden weiteren einzutragenden Partner um	70,00 €
Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung		
1200	Eintragung einer Zweigniederlassung	40,00 €
Abschnitt 3		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes		
<i>Vorbemerkung 1.3:</i> Gebühren nach diesem Abschnitt sind nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
1300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt worden ist, bei - einem Einzelkaufmann	60,00 €
1301	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	80,00 €
1302	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern: - Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um	40,00 €
1303	- Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 €
Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
1400	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG - in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	180,00 €
1401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	180,00 €
Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.		
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 1.5:</i> Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
1500	Eintragung einer Tatsache bei - einem Einzelkaufmann	40,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1501	- einer Gesellschaft mit bis zu 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 50 eingetragenen Partnern	60,00 €
1502	- einer Gesellschaft mit mehr als 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 50 eingetragenen Partnern	70,00 €
1503	Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung: Die Gebühren 1500 bis 1502 betragen jeweils Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.	30,00 €
1504	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 1500 bis 1502 betragen	30,00 €

Teil 2

Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Vorbemerkung 2: (1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden. (2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben. (3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben. (4) Für die Eintragung der Löschung der Gesellschaft und des Schlusses der Abwicklung oder der Liquidation werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 2402 und 2403 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
2100	Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich einer Unternehmergeellschaft – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –	150,00 €
2101	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2100 beträgt	240,00 €
2102	Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –	300,00 €
2103	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2102 beträgt Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	360,00 €
2104	- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	260,00 €
2105	- einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	660,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2106	- eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	460,00 €
Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung		
2200	Eintragung einer Zweigniederlassung	120,00 €
Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes		
2300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	140,00 €
Abschnitt 4 Besondere spätere Eintragung		
2400	Eintragung - der Nachgründung einer Aktiengesellschaft oder des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung oder der Durchführung der Kapitalerhöhung	270,00 €
2401	- der Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage oder der Erhöhung des Stammkapitals zum Zwecke der Umwandlung nach dem UmwG	210,00 €
2402	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG - in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	240,00 €
2403	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	240,00 €
2404	Eintragung der Eingliederung oder des Endes der Eingliederung einer Aktiengesellschaft	210,00 €
2405	Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Fall des Ausschlusses von Minderheitsaktionären (§ 327e AktG)	210,00 €
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
Vorbemerkung 2.5: Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2500	Eintragung einer Tatsache	70,00 €
2501	Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung: Die Gebühr 2500 beträgt jeweils Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.	40,00 €
2502	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 2500 und 2501 betragen	30,00 €

Teil 3

Eintragungen in das Genossenschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Vorbemerkung 3: (1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Genossenschaften geltenden Vorschriften sind anzuwenden. (2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben. (3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben. (4) Für die Eintragung des Erlöschens der Genossenschaft werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren in Abschnitt 4 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
3100	Eintragung - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	210,00 €
3101	- aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	360,00 €
Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung		
3200	Eintragung einer Zweigniederlassung	60,00 €
Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes		
3300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	210,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
3400	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG - in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	300,00 €
3401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	300,00 €
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i> Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
3500	Eintragung einer Tatsache	110,00 €
3501	Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung: Die Gebühr 3500 beträgt jeweils Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.	60,00 €
3502	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 3500 und 3501 betragen	30,00 €

Teil 4

Prokuren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
4000	Eintragung einer Prokura, Eintragung von Änderungen oder der Löschung einer Prokura	40,00 €
4001	Die Eintragungen aufgrund derselben Anmeldung betreffen mehrere Prokuren: Die Gebühr 4000 beträgt für die zweite und jede weitere Prokura jeweils Eine Prokura, wegen der die Gebühr 4002 erhoben wird, ist nicht als erste Prokura zu behandeln.	30,00 €
4002	Die Eintragung betrifft ausschließlich eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 4000 beträgt	30,00 €

Teil 5

Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Vorbemerkung 5: Mit den Gebühren 5001 bis 5006 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
5000	Entgegennahme (weggefallen)	
5001	(weggefallen)	
5002	- der Liste der Gesellschafter (§ 40 GmbHG)	30,00 €
5003	- der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der Bekanntmachung über die Einreichung (§ 52 Abs. 3 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	40,00 €
5004	- der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG)	40,00 €
5005	- des Protokolls der Hauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	50,00 €
5006	- von Verträgen, Plänen oder entsprechenden Entwürfen nach dem UmwG	50,00 €
5007	Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument (§ 9 Abs. 2 HGB): für jede angefangene Seite Die Gebühr wird für die Dokumente jedes Registerblatts gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	2,00 € - mindestens 25,00 €

Teil 6

Bereitstellung zum Abruf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
6000	Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf Die Gebühr entsteht neben jeder Gebühr für eine Eintragung nach den Teilen 1 bis 4 und neben jeder Gebühr für eine Entgegennahme nach Teil 5 gesondert. § 34 Abs. 5 GNotKG ist nicht anzuwenden.	1/3 der für die Eintragung oder Entgegennahme bestimmten Gebühr

Fußnoten

Anlage: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 29.11.2010 | 1731 mWv 1.1.2011

Anlage Teil 1 Überschrift: IdF d. Art. 46 Nr. 3 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

Anlage Teil 5 Vorbemerkung 5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2434 mWv 22.7.2017

Anlage Nr. 5000: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2434 mWv 22.7.2017

Anlage Nr. 5001: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Anlage Nr. 5003: IdF d. Art. 20 nach Maßgabe d. Art. 23 G v. 24.4.2015 | 642 mWv 1.5.2015

Anlage Nr. 5006: IdF d. Art. 5 G v. 22.2.2023 | Nr. 51 mWv 1.3.2023

Anlage Nr. 5007: IdF d. Art. 123 Abs. 2 Nr. 2 G v. 8.7.2016 | 1594 mWv 15.7.2016
Anlage Teil 6: Eingef. durch Art. 9 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH